

über der staatlich geförderten schweizerischen Landwirtschaft zu erleiden.

Im externen Verhältnis bringt der ZV mit dem völkerrechtlichen Anschluß an das schweizerische Zollgebiet die Harmonisierung der Zoll- und Handelsregelungen. In diesem Verhältnis zu Dritten widerspiegelt der ZV in seiner Diktion allerdings eine internationale Ordnung vornehmlich bilateraler Beziehungen; und er wird der Problematik der heutigen zwischen- oder überstaatlichen multilateralen Handels- und Wirtschaftssysteme nicht voll gerecht. Ich komme später, bei der Erörterung des Vertretungsrechtes der Schweiz, darauf zurück.

Die jährlichen Netto-Zollerträge und die Erträge der WUST werden seit 1962 nach Maßgabe der schweizerisch-liechtensteinischen Bevölkerungszahl zwischen Bund und Liechtenstein aufgeteilt<sup>52)</sup>. Die liechtensteinischen Zoll- und WUST-Einnahmen betragen beispielsweise 1971 zusammen rund 17,5 Mio Franken.

Eine Zollunion, soll sie funktionieren, bedarf aber auch institutioneller oder anderer Regelungen über das Zusammenwirken; und wenn ich weiter oben von einem völkerrechtlichen Vertrag auf der Basis partieller Ungleichheit sprach, so kommt diese hier in einzelnen Bereichen zum Vorschein:

a) *Rechtssetzung*: Art. 4 des ZV erklärt die gesamte bestehende und während der Dauer des ZV neu hinzukommende schweizerische Zollgesetzgebung und die übrige Gesetzgebung, soweit der Zollanschluß ihre Anwendung bedingt, als in Liechtenstein anwendbar. Eine liechtensteinische Mitsprache (Mitbestimmung oder Mitberatung oder Vernehmlassung) oder Information ist beim Werden neuer Erlasse nicht vorgesehen.

Dasselbe gilt mit Bezug auf die von der Schweiz mit dritten Staaten bereits abgeschlossenen Handels- und Zollverträge. Diese finden in Liechtenstein in gleicher Weise Anwendung wie in der Schweiz (Art. 7). Die Schweiz ist auch ermächtigt, solche Verträge ohne liechtensteinische Mitsprache oder Teilnahme eines Beobachters oder sonstige Information mit dritten Staaten mit Wirksamkeit für Liechtenstein abzuschließen (Art. 8 Abs. 2). Bei Handels- und Zollverträgen mit Österreich demgegenüber ist die Fürstliche Regierung vor Abschluß der Verträge anzuhören (Art. 8 Abs. 3). Liechtenstein wird mit keinem dritten Staat selbständig Handels- und Zollverträge abschließen (Art. 8 Abs. 1). — Nebst der Geltung einer Reihe bilateraler Handelsverträge wird angenommen, daß auch das GATT auf Liechtenstein anwendbar ist. Doch muß wohl gesehen werden, daß

<sup>52)</sup> Regierungsvereinbarungen vom 24. 9. 1964, LGBl. 1964/41/42 (AS 1964 855 und 853).